

LEHRSTUHL FÜR HANDELS- UND WIRTSCHAFTSRECHT
SOWIE RECHTSTHEORIE

MERKPUNKTE

*Merkpunkte für die Ausarbeitung von Proseminararbeiten, Praktikumsberichten,
Seminararbeiten und Masterarbeiten am Lehrstuhl für Handels- und
Wirtschaftsrecht sowie Rechtstheorie vom 8. Oktober 2013*

I. Vorbemerkungen

1. Die **Merkpunkte** für die Ausarbeitung von Proseminararbeiten, Praktikumsberichten, Seminararbeiten und Masterarbeiten am Lehrstuhl für Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtstheorie vom 8. Oktober 2013 (nachfolgend Merkpunkte) stellen **Richtlinien im Sinne von Ziff. 1 Abs. 2 der Weisung Nr. 3 betreffend die schriftlichen Arbeiten vom 8. Oktober 2013** der Unterrichtskommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (nachfolgend Weisung Nr. 3 vom 8. Oktober 2013) dar.

Wenn zwischen den Merkpunkten und der aktuellen Fassung der Weisung Nr. 3 vom 8. Oktober 2013 **Widersprüche** bestehen, geht letztere vor.

2. Die Merkpunkte beziehen sich auf **Proseminararbeiten, Praktikumsberichte, Seminararbeiten und Masterarbeiten**, die am Lehrstuhl für Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtstheorie verfasst werden.

Das Verfassen von Arbeiten hat zum **Ziel**, die angehenden Juristen darin zu schulen, was später zu ihrer täglichen Arbeit gehören wird: Texte präzise, nachvollziehbar und in korrekter Sprache abzufassen.

3. Allen Studierenden wird empfohlen, vor dem Verfassen der Proseminararbeit die aktuelle Auflage des Handbuchs **BACHER BETTINA/RALTCHEV CHRISTO, Schreiben und Recherchieren für Juristen** zu konsultieren. An weiterer Literatur sei erwähnt:

– ECO UMBERTO, Wie man eine wissenschaftliche Abschlussarbeit schreibt (aktuelle Auflage).

- FORSTMOSER PETER/OGOREK REGINA/VOGT HANS-UELI, Juristisches Arbeiten (aktuelle Auflage).
- HEUER WALTER et al., Richtiges Deutsch (aktuelle Auflage).
- TERCIER PIERRE/ROTEN CHRISTIAN, La recherche et la rédaction juridiques (aktuelle Auflage).

II. Allgemeines

1. Am Lehrstuhl für Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtstheorie können schriftliche Arbeiten in den folgenden **Rechtsbereichen** verfasst werden:
 - Schweizerisches Gesellschaftsrecht,
 - Schweizerisches Wettbewerbsrecht,
 - Schweizerisches Immaterialgüterrecht,
 - Schweizerisches IT- und Technologierecht,
 - Europäisches Wettbewerbsrecht und
 - Rechtstheorie.
2. Das Verfassen der schriftlichen Arbeiten hat sich nach den Vorgaben der **Weisung Nr. 3 vom 8. Oktober 2013** zu richten.

Soweit die **Merkpunkte** detaillierte Richtlinien im Sinne von Ziff. 1 Abs. 2 der Weisung Nr. 3 vom 8. Oktober 2013 enthalten, gehen diese Richtlinien allfälligen Empfehlungen in Drittwerken vor.

Kann sowohl der Weisung Nr. 3 vom 8. Oktober 2013 als auch den Merkpunkten keine Regel entnommen werden, ist den Empfehlungen in der aktuellen Auflage des Werkes **BACHER BETTINA/RALTCHEV CHRISTO, Schreiben und Recherchieren für Juristen** (aktuelle Auflage) zu folgen.

III. Richtlinien

A. *Formelle Gestaltung*

1. **Literaturverzeichnis**

1. Das Literaturverzeichnis listet die verarbeitete Literatur in alphabetischer Reihenfolge auf. Sämtliche Autoren sind mit Name und Vorname zu benennen. Es ist auf die **Einheitlichkeit der Darstellung** zu achten.

2. Die **Autoren** sind in Kapitälchen und fett darzustellen. Zwischen Autoren und Buchtitel ist genügend Abstand zu lassen. Beispiel:

AMSTUTZ, MARC Evolutorisches Wirtschaftsrecht, Baden-Baden 2001.

Am Anfang des Literaturverzeichnisses ist eine generelle **Angabe der Zitierweise** zu geben, die wie folgt zu lauten hat:

«Die angeführten Autoren werden, wo nicht anders angegeben, mit ihren Namen und mit der Seitenzahl oder der Randnote der Fundstelle zitiert».

Weitere **Beispiele**:

- Kommentare:

BAUMANN, MAX Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Zürcher Kommentar), IV. Band: Sachenrecht, Teilband IV 2a: Die Dienstbarkeiten und Grundlasten, Nutzniessung und andere Dienstbarkeiten (Art. 745–778 ZGB), Nutzniessung und Wohnrecht, 3. Aufl., Zürich 1999.

SCHMID, HANS Kommentar zu Art. 5-10 ZGB, in: Heinrich Honsell/Peter Nedim Vogt/Thomas Geiser (Hrsg.), Basler Kommentar, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Schweizerisches Zivilgesetzbuch I, Art. 1–359 ZGB, 2. Auflage, Basel et al. 2003.

BREHM, ROLAND Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band VI: Das Obligationenrecht, 1. Abteilung: Allgemeine Bestimmungen, 3. Teilband, 1. Unterteilband: Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen, Kommentar zu Art. 41–61 OR, 2. Aufl., Bern 1998.

- Mehrere Namen:

**GAUCH, PETER/
SCHLUEP, WALTER R./
SCHMID, JÖRG/
REY, HEINZ** Schweizerisches Obligationenrecht, Allg. Teil, 2. Bd., 8. Aufl., Zürich 2003.

- Autor mit mehreren Werken:

GAUCH, PETER Der Werkvertrag, 4. Aufl., Zürich 1996 (zit.: Gauch, Werkvertrag).

GAUCH, PETER Mängelhaftung des Vermieters und mangelhafte Mietsache – einige Gedanken zum neuen Mietrecht, in: ZBJV 128 (1992), S. 189 ff. (zit.: Gauch, Mängelhaftung des Vermieters).

– Aufsatz aus Zeitschrift:

KOENIG, WILLY Ist das Versicherungsvertragsgesetz revisionsbedürftig?, in: ZSR NF 81 (1962), 2. Hb., S. 129 ff.

– Aufsatz in Sammelband:

SCHUMACHER, RAINER Die Haftung des Grundstückverkäufers, in: Alfred Koller (Hrsg.), Der Grundstückkauf, St. Gallen 1989, S. 197 ff.

– Dissertation/Habilitation:

AMSTUTZ, MARC Konzernorganisationsrecht: Ordnungsfunktion, Normstruktur, Rechtssystematik, Diss. Bern 1993.

RUMO-JUNGO, ALEXANDRA Haftpflicht und Sozialversicherung: Begriffe, Wertungen und Schadenausgleich, Habil. Freiburg 1998 (AISUF Band 174).

2. **Abkürzungsverzeichnis**

1. Das Abkürzungsverzeichnis ist Bestandteil einer jeden wissenschaftlichen Arbeit. Für die bei uns zu schreibenden Arbeiten wird ein **vollständiges Abkürzungsverzeichnis** sämtlicher verwendeten Abkürzungen verlangt. Eigenkreationen von Abkürzungen sind zu vermeiden.
2. Es ist ratsam, mit Abkürzungen **sparsam** umzugehen.

3. **Rechtschreibung**

Es wird grosser Wert auf die **korrekte Anwendung der deutschen Sprache** gelegt.

B. *Inhaltliches*¹

1. **Vorbemerkungen**

1. Die **Aufgabenstellung bestimmt das Thema**; wer sie nicht richtig erfasst oder wer sie gar eigenmächtig abändert, schreibt am Thema vorbei. Zu beachten ist der gesamte vorgegebene Titel mit Einschluss allfälliger Klammerzusätze und Untertitel. Fragen, die nicht oder nur ganz am Rand zum Thema gehören, sollten weggelassen oder allenfalls in einer Fussnote kurz gestreift werden.
2. Zur korrekten Behandlung des Themas gehört auch, dass der Verfasser die **Schwerpunkte** so bildet, wie das gestellte Thema sie verlangt. Wird mithin der Titel «Die Widerrechtlichkeit der Persönlichkeitsverletzung – unter besonderer Berücksichtigung der Einwilligung der

¹ Vgl. hierzu auch Ziff. 46 ff. der Weisung Nr. 3 vom 8. Oktober 2013.

verletzten Person» vorgegeben, so muss ein Schwergewicht (etwa zwei Drittel) der Arbeit sich mit der Einwilligung der verletzten Person befassen.

3. Wo den besonderen Erörterungen des Themas ein **allgemeiner Teil** vorangestellt wird, ist dieser auf das Notwendigste zu beschränken. Wer sich im Grundsätzlichen verliert, zeigt damit häufig, dass er mit dem Konkreten nicht zurechtkommt.

2. Erkennen und Behandeln der Probleme

Jedes Thema wirft eine Reihe rechtlicher Probleme auf. Ein Kernpunkt der wissenschaftlichen Arbeit besteht darin, diese **Probleme zu erkennen** und vernünftige (überzeugend begründete) Lösungen aufzuzeigen. Nicht erforderlich ist, dass stets der herrschenden Meinung gefolgt wird. Der Verfasser darf – und soll – durchaus eine **eigene Lösung** vorschlagen, muss diese aber auch begründen.

3. Kohärenter Aufbau und Text

1. Die Arbeit soll nach Aufbau und Text gedanklich kohärent sein (**Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Folgerichtigkeit**). Wesentliches Gewicht haben mithin die Optik und die Bedürfnisse des Lesers (nicht des Verfassers). Generell hilft es weiter, wenn sich die Schreibenden immer wieder fragen, wer Adressat des Geschriebenen ist. Aus dem Erfordernis der Kohärenz folgt im Einzelnen:
 - a. Verständlich sein muss einerseits der **Aufbau der Arbeit**. Die Titelgliederung soll das Behandelte erkennbar machen, ohne dass der Leser zunächst den gesamten Text durchlesen muss. Erforderlich sind somit prägnante und aufeinander abgestimmte Titel und Untertitel. Die Darstellung eines Rechtsinstituts kann etwa nach Voraussetzungen und Wirkungen, die Erläuterung einer Rechtsnorm nach Tatbestand und Rechtsfolgen gegliedert werden. Zusammengehöriges soll nicht verstreut, sondern an einer (einzigen) Stelle behandelt werden. Es empfiehlt sich, am Schluss wichtige Thesen bzw. die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit zusammenzufassen.
 - b. Auch der **Text** innerhalb des einzelnen Titels oder Untertitels soll in sich **kohärent und konsistent** sein. In keinem Fall genügt das bloße Aneinanderreihen verschiedener Ideen. Die Schreibenden müssen vielmehr den darzustellenden Gedankengang nachvollziehbar entwickeln («entfalten»); die einzelnen Überlegungen sollen auseinander hervorgehen. Das Geschriebene lässt sich in verschiedener Weise gliedern, etwa:
 - durch Vorbemerkungen: Sie können den Leser eines Kapitels in die spezielle Problematik einführen oder Schwerpunkte setzen.
 - durch Absätze: Ein einheitlicher Gedanke (allenfalls auch eine Gruppe von Gedanken) soll im gleichen Absatz behandelt werden. Hierbei muss – wiederum nach dem Kriterium der möglichst guten Verständlichkeit – ein Mittelweg gefunden werden zwischen zu langen und zu kurzen Absätzen.
 - durch Spiegelstriche (waagrechte Striche mit einem eingerückten Absatz): Sie können namentlich bei Aufzählungen die Verständlichkeit erhöhen.

- durch strukturierende Mittel innerhalb des gleichen Absatzes («zum einen ... zum andern»; «einerseits ... andererseits»; «erstens ... zweitens»; «zunächst ... sodann ... ferner ... schliesslich»; «zwar ... aber»; «entweder ... oder»; Argumentation «pro und contra») oder innerhalb eines Satzes (Gedankenstriche, Klammern).
 - durch besondere Auszeichnung einzelner Wörter (Fett- oder Kursivschrift).
2. Die Fähigkeit, Gedanken kohärent zu entwickeln und Texte nachvollziehbar aufzubauen, lässt sich nicht bloss durch eigenes Schreiben, sondern auch durch Studium und Analyse guter **Textvorbilder** verbessern.
- #### 4. Berücksichtigung der massgebenden Literatur und Judikatur
1. Die einschlägige Literatur und Rechtsprechung sind in die Arbeit einzubauen und korrekt zu zitieren. Die schweizerische Eigenheit der **Mehrsprachigkeit** verdient – je nach Thema – besondere Beachtung.
 2. Das soeben Gesagte bedeutet nun aber nicht, dass der Lehre entnommene Sätze einfach aneinandergereiht werden dürfen («Collage-System»). Damit würde nämlich genau das entfallen, was verlangt ist: eine **eigenständige geistige Leistung**. Der Verfasser soll also nach einem kurzen Einlesen zunächst sich selber überlegen, welche Probleme das Thema aufwirft, und seine eigenen Gedanken zu Papier bringen. Erst in einer zweiten Phase ist die Lehre einzubauen; die Lehrmeinungen können alsdann zu einer Bestätigung oder aber zu einer Revision der selber gefundenen Thesen führen.
 3. Es ist darauf zu achten, dass immer die **neueste Auflage** des zitierten Werkes (Buch, Kommentar usw.) verwendet wird. Zur Sicherheit dient die Konsultation der verschiedenen Bibliothekskataloge, wobei insbesondere der Online-Katalog NEBIS (<<http://www.nebis.ch>>) zu empfehlen ist. Im Netzwerk von Bibliotheken und Informationsstellen in der Schweiz (NEBIS) haben sich rund 140 Bibliotheken von Hochschulen, Fachhochschulen und Forschungsanstalten aus allen Sprachregionen zusammengeschlossen.
 4. Wo es angezeigt ist, schadet ein Blick über die Grenzen (**Rechtsvergleich**) nicht. Selbstverständlich sind dabei das konkrete ausländische Gesetz, die entsprechende Rechtsprechung und die einschlägige Literatur direkt zu konsultieren.
 5. Keinesfalls genügt das bloss Heranziehen von Sekundärliteratur. Zitierte Quellen sind **konsequent nachzuschlagen**.

C. Zitieren

1. Vorbemerkungen

1. Das Verarbeiten fremder Quellen und Materialien ist ein Charakteristikum wissenschaftlicher Arbeiten. Dabei erfordern sowohl das Gebot der **Redlichkeit** als auch das Prinzip der **Überprüfbarkeit**, fremde Formulierungen und Gedanken im Text kenntlich zu machen und

ihren Ursprung nachzuweisen.² Der Verfasser teilt dem Leser mit, was er wo gefunden hat und wo sich dieser mit der belegten Problematik – eingehender – auseinandersetzen kann.

Es können auch **allgemeine Hinweise** angebracht werden, falls eine Vertiefung sich nicht im Rahmen der Arbeit aufdrängt, den Leser jedoch interessieren könnte (Beispiel: Vgl. zum Ganzen GAUCH, Werkvertrag, Nr. 467 ff.).

2. Auf «Zweitzitate» ist zu verzichten. Es muss grundsätzlich immer auf den **Ursprungstext** zurückgegriffen werden («Primärzitat»). Nur wenn es nicht anders möglich ist, können Zweitzitate verwendet werden, jedoch nur mit eindeutiger Quellenangabe (Beispiel: ... mit Hinweis auf ...; ..., zitiert nach ...).

2. Wörtliche Zitate

Generell gilt der Grundsatz, wörtliche Zitate eher **sparsam** zu verwenden. Der «Trick», wiederholt Wortzitate durch oberflächliche Umformulierung zu vermeiden, wird rasch durchschaut und führt zur Ablehnung der Arbeit. Weiter ist zu beachten:

- Wörtlich: Wenn schon wörtlich zitiert wird, muss dies exakt geschehen, mithin «Wort für Wort». Wenn im Quellentext ein Fehler vorkommt, ist dieser ebenfalls zu übernehmen, allenfalls mit einem Vermerk, wie beispielsweise: «[sic!]».
- Markierung: Zu Beginn und am Ende eines wörtlichen Zitates sind Anführungs- resp. Schlusszeichen («...») zu setzen. Wird ein Teil im Zitat übersprungen, so ist die fehlende Stelle mit drei Punkten auszufüllen. Soll nur ein Teil eines Satzes ein wörtliches Zitat sein, ist der Rest aus den Zeichen herauszunehmen. Zitate innerhalb eines Zitates, das bereits durch Anführungszeichen gekennzeichnet ist, werden in einfache Anführungszeichen (<...>) eingeschlossen. Am Ende des Zitates ist die genaue Belegstelle in einer Fussnote anzugeben.
- Sinngemässe Übernahmen: Diese werden nicht besonders gekennzeichnet; vielmehr ist am Schluss des übernommenen Textes eine Fussnote zu setzen, worin auf die Quelle hingewiesen wird.
- Beleg: Aus Gründen der Lesbarkeit des Textes ist die Belegstelle in einer Fussnote anzuführen.

3. Plagiat

1. Vor dem Plagiat ist zu warnen. Häufig werden ganze Abschnitte ohne irgendwelche Belegstellen rezitiert. Dieses Vorgehen ist nicht nur unehrlich, sondern auch nicht wissenschaftlich. Es darf in keiner Arbeit **geistiger Diebstahl** begangen werden. Arbeiten, die Plagiate enthalten, werden zurückgewiesen.
2. Während der Quellenvermerk **grundsätzlich am Ende des betreffenden Satzes** steht, kann man dem Dilemma der allzu häufigen und allzu vielen Anmerkungen entgehen, indem man

² Vgl. auch Art. 25 des Urheberrechtsgesetzes (URG, AS 1993, S. 1798 ff.; SR 231.1).

am **Ende eines Abschnittes** mittels einer Fussnote eine Verweisung auf das Ausgangswerk gibt. Beispiel:

⁴ Zur Problematik des Schadensbegriffs vgl. GAUCH/SCHLUEP/REY, N 2622 ff., mit weiteren Verweisungen.

oder:

⁸⁷ Statt vieler GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, Nr. 1072 ff.

4. Fussnoten

Fussnoten können das «Salz in der Suppe» sein. Sie stellen ein sehr gutes Instrument dar, um eine wissenschaftliche **Arbeit lesbar zu halten**.

- Arten: Zu unterscheiden sind einerseits die Angabe von Belegstellen und andererseits weiterführende oder einschränkende Bemerkungen zum Haupttext; hingegen muss das Wesentliche weiterhin seinen Platz im Haupttext finden.
- Ort: Fussnoten sollten auf der selben Seite am «Fussende» angebracht sein. Die Alternative, sie am Schluss der Arbeit aufzulisten, birgt den erheblichen Nachteil in sich, dass diese Anmerkungen praktisch kaum mehr gelesen werden.
- Form: Die Fussnote beginnt immer mit einem Grossbuchstaben und endet mit einem Punkt. Beispiel:

⁵ Vgl. GAUCH, Werkvertrag, Nr. 467 f.

oder

¹¹⁹ BGE 97 II 466.

- Autorennamen: Autorennamen sind in Kapitälchen zu setzen.
- Mehrere Angaben: Werden in einer Fussnote mehrere Quellenangaben aufgeführt, so sind sie durch einen Strichpunkt zu trennen.
- Seitenzahl: Die Kurzbezeichnung «S.» kann auch weggelassen werden (Beispiel: TUOR/SCHNYDER, 553); zur Eliminierung von Unklarheiten wird deren Verwendung allerdings empfohlen.
- Kombination von Buchstaben und Zahlen: Bei der Angabe von «f.» oder «ff.» ist zwischen der Zahl und dem Buchstaben «f.» ein Leerschlag zu setzen (Beispiel: 22 f.). Bei der Angabe von durch Buchstaben unterschiedenen Artikelnummern oder Randnoten soll demgegenüber zwischen der Zahl und dem Buchstaben kein Zwischenraum angebracht werden (Beispiel: Art. 335a OR).

5. Rechtsprechung

1. Bundesgericht: Man unterscheidet, ob auf einen **Bundesgerichtsentscheid** als ganzen (BGE 115 II 237 ff.; gelegentlich auch einfach: BGE 115 II 237) oder eine bestimmte Stelle aus einem solchen (BGE 115 II 237 ff. [E. 2. a]; oder: 115 II 242 E. 2. a; oder: 115 II 237 ff., 242, E. 2. a;) hingewiesen wird. Letztere Variante verdient den Vorzug.

Unveröffentlichte Entscheide werden wie folgt zitiert: Urteil des Bundesgerichts 4P.135/2002 vom 28.11.2002, E. 3.

2. **Kantonale Gerichte:** Entscheide anderer Gerichte werden teilweise mit der Fundstelle (Beispiel: ZBJV 133/1997, S. 730 f.), besser jedoch wie folgt zitiert: Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern vom 4. September 1997, publiziert in: ZBJV 133/1997, S. 730 f.

6. Gesetze

1. Für die gebräuchlichsten **Gesetze** (ZGB, OR usw.) sind die Kurztitel üblich. Bei allen verwendeten Erlassen ist die genaue Bezeichnung mit Datum des Inkrafttretens und der SR-Nummer hinter dem Kurztitel im Abkürzungsverzeichnis aufzunehmen.

Beispiel: Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220).

2. **Artikel und Absätze** werden im Zusammenhang mit einer Artikelzahl abgekürzt (Art. 107 Abs. 1 OR). Fehlt die Artikelzahl, so ist das Wort «Artikel» auszuschreiben (Beispiel: Im Zusammenhang mit dem vorgenannten Artikel ...).
3. Der **Mehrsprachigkeit** des Gesetzestextes ist gebührend Rechnung zu tragen. Insbesondere gilt es zu beachten, dass keiner der drei Amtssprachen – Deutsch, Französisch, Italienisch – der Vorrang zukommt. Entscheidend ist, welche Sprache den wahren Sinn der Norm wiedergibt.

7. Kommentare

Kommentare sollen mit den zugehörigen **Artikelzahlen** und (wo vorhanden) mit **Randnoten** zitiert werden.

Beispiel: BREHM, N 7 zu Art. 50 OR; BIGLER-EGGENBERGER, N 7 zu Art. 11 ZGB.

Freiburg, den 8. Oktober 2013

gez.

Prof. Amstutz